

Bundesgesetzblatt

Teil I

1960	Ausgegeben zu Bonn am 30. November 1960	Nr. 60
------	---	--------

Tag	Inhalt :	Seite
11. 11. 60	Verordnung über die Anerkennung von Systemen und Einrichtungen der sozialen Sicherheit als gesetzliche Rentenversicherungen	849
17. 11. 60	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Kindergeldgesetzes und des Kindergeldergänzungsgesetzes (Spanien)	850
23. 11. 60	Verordnung über die Festsetzung der Lehrzeitdauer im Handwerk	851
18. 11. 60	Bekanntmachung über die Haftung der Bundesrepublik Deutschland für ihre Beamten und Soldaten gegenüber den Angehörigen der Schweiz	852
21. 11. 60	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 29 Satz 2 und 3 des nordrhein-westfälischen Kommunalwahlgesetzes	852

Verordnung über die Anerkennung von Systemen und Einrichtungen der sozialen Sicherheit als gesetzliche Rentenversicherungen

Vom 11. November 1960

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des Fremdrentengesetzes in der Fassung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 25. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 93) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Sowjetsektor von Berlin bestehenden Systeme der Sozialversicherung für den Fall der Invalidität und des Alters sowie zugunsten der Hinterbliebenen werden als gesetzliche Rentenversicherungen anerkannt, soweit die Zugehörigkeit zu diesen Systemen beruht auf

- a) der Pflichtversicherung oder
- b) der freiwilligen Versicherung, mit der eine Pflichtversicherung oder eine bei der Sozialversicherung begonnene Selbstversicherung fortgesetzt wird,

und Träger der Versicherung die Deutsche Versicherungsanstalt oder die Vereinigte Großberliner Versicherungsanstalt ist.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 § 1 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Bonn, den 11. November 1960

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

**Fünfte Verordnung zur Durchführung des Kindergeldgesetzes
und des Kindergeldergänzungsgesetzes (Spanien)**

Vom 17. November 1960

Auf Grund des § 34 Abs. 3 des Kindergeldgesetzes vom 13. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 333) und auf Grund des § 5 Abs. 1 des Kindergeldergänzungsgesetzes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 841) in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Kindergeldgesetzes, beide zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung von Vorschriften der Kindergeldgesetze vom 16. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 153), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Abweichend von § 34 Abs. 1 des Kindergeldgesetzes und von § 5 Abs. 1 des Kindergeldergänzungsgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Kindergeldgesetzes erhalten spanische Staatsangehörige und Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, die im Geltungsbereich des Kindergeldgesetzes als Arbeitnehmer beschäftigt werden, Kindergeld auch dann, wenn sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien haben.

§ 2

Abweichend von § 34 Abs. 2 des Kindergeldgesetzes und von § 5 Abs. 1 des Kindergeldergänzungsgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 2 des Kindergeldgesetzes erhalten spanische Staatsangehörige und Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, die im Geltungsbereich des Kindergeldgesetzes als Arbeitnehmer beschäftigt werden, Kindergeld auch für diejenigen Kinder, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien haben.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 38 des Kindergeldgesetzes und § 21 des Kindergeldergänzungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1960 in Kraft.

Bonn, den 17. November 1960

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

**Verordnung
über die Festsetzung der Lehrzeitdauer im Handwerk**

Vom 23. November 1960

Auf Grund des § 30 Satz 2 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1411) — zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1883) — wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Dauer der Lehrzeit für die in der Anlage A zur Handwerksordnung aufgeführten Handwerke wird auf drei Jahre festgesetzt, soweit nicht in § 2 für einzelne Handwerke eine andere Regelung getroffen wird.

§ 2

Die Dauer der Lehrzeit wird für folgende Handwerke auf dreieinhalb Jahre festgesetzt:

Maschinenbauer
Werkzeugmacher
Mühlenbauer
Mechaniker (Näh-, Sprechmaschinen- und Fahrradmechaniker)
Büromaschinenmechaniker
Kraftfahrzeugmechaniker
Kraftfahrzeugelektriker
Landmaschinenmechaniker
Feinmechaniker und Feinoptiker
Büchsenmacher
Kupferschmiede
Elektroinstallateure (Blitzableiterbauer)
Elektro- und Fernmeldemechaniker
Elektromaschinenbauer
Radio- und Fernsehtechniker
Uhrmacher

Graveure (Damaszierer, Formstecher)
Galvaniseure und Metallschleifer
Gold- und Silberschmiede
Bootsbauer
Schiffbauer
Modellbauer
Karosseriebauer
Augenoptiker
Orthopädiemechaniker
Chirurgie-Instrumentenmacher und
Chirurgiemechaniker
Zahntechniker
Orgelbauer
Klavier- und Harmoniumbauer
Holzblasinstrumentenmacher.

§ 3

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die bisherigen Bestimmungen über die Dauer der handwerklichen Lehrzeit außer Kraft.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 124 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt nicht für Lehrverträge, die vor ihrem Inkrafttreten abgeschlossen worden sind; insoweit verbleibt es bei den in diesen Verträgen vereinbarten Lehrzeiten.

Bonn, den 23. November 1960

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Bekanntmachung
über die Haftung der Bundesrepublik Deutschland
für ihre Beamten und Soldaten gegenüber den Angehörigen der Schweiz

Vom 18. November 1960

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 798) wird bekanntgemacht, daß durch die Gesetzgebung der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Gegenseitigkeit insoweit verbürgt ist, als die Amtspflichtverletzung nach dem 31. Dezember 1958 und nicht von einem Soldaten begangen worden ist.

Bonn, den 18. November 1960

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
zu § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 29 Satz 2 und 3
des nordrhein-westfälischen Kommunalwahlgesetzes

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 2. November 1960 — 2 BvR 504/60 — in einem Verfahren über eine Verfassungsbeschwerde wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 297) der nachfolgende Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 16 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 29 Satz 2 und 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1960 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 187) verletzen das Grundrecht des Artikels 3 Absatz 1 des Grundgesetzes. Sie sind daher nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 21. November 1960

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer